

Infos für Landwirte

Ein Landwirt kann Hanfsamen für den industriellen Hanfanbau von spezialisierten Saatgutherstellern oder zertifizierten Händlern beziehen. Diese Unternehmen bieten eine Vielzahl von Hanfsorten an, die für den Anbau in der Landwirtschaft geeignet sind. Es ist wichtig, Hanfsamen von hoher Qualität zu wählen, die den gesetzlichen Anforderungen und Standards entsprechen und für den industriellen Hanfanbau geeignet sind.

Die Menge an Hanfsaat, die ein Landwirt für den industriellen Hanfanbau benötigt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die geplante Anbaufläche, die gewählte Hanfsorte und die Anbaubedingungen. In der Regel werden etwa 25-50 kg Hanfsaat pro Hektar benötigt, je nach den spezifischen Anbauzielen und den lokalen Gegebenheiten.

Es ist ratsam, sich vor dem Kauf von Hanfsamen für den industriellen Hanfanbau an erfahrene Berater, Agronomen oder an örtliche Landwirtschaftsbehörden zu wenden, um Empfehlungen zur Auswahl der geeigneten Hanfsorte und zur festgelegten Aussaatmenge zu erhalten. Eine sorgfältige Planung und Vorbereitung des Hanfanbaus, einschließlich der richtigen Menge und Qualität der Hanfsaat, ist entscheidend für den Erfolg der Ernte und die maximale Ausbeute an hochwertigen Hanffasern oder -samen.

Fragen:

1. Anbau

Welche Vorfrüchte eignen sich besonders gut?

Wie ist der Düngbedarf für den Hanf?

Wann ist der Saattermin?

Welche Aussaatmenge ist auszubringen?

Welche Erträge sind möglich (von bis?)

2. BWL

Was kostet das Saatgut?

Welche Umsatz kann pro ha erwartet werden?

Vielen Dank für Ihre Fragen! Hier sind die Antworten auf Ihre beiden Themen:

1. Anbau von Hanf:

- Hanf eignet sich gut als Vorfrucht für verschiedene Kulturen wie Getreide, Mais oder Kartoffeln. Er ist mit sich selbst verträglich und verbessert den Boden, insbesondere in Nitrid-belasteten Böden (Rote Zonen)
- Der Düngbedarf von Hanf hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie dem Bodenzustand und den Nährstoffgehalten. Es ist ratsam, eine Bodenanalyse durchzuführen, um den genauen Düngbedarf zu ermitteln.
- Der Saattermin für Hanf liegt in der Regel im Frühjahr, wenn der Boden ausreichend aufgewärmt ist.
- Es wird empfohlen, 30-40 kg/ha Hanfsaat auszubringen, abhängig von der angestrebten Pflanzendichte.

2. Betriebswirtschaftliche Aspekte:

- Die Kosten für Hanfsaatgut variieren je nach Sorte und Anbieter. Es ist ratsam, sich bei verschiedenen Saatgutlieferanten nach den aktuellen Preisen zu erkundigen.
- Die Umsatzerwartung pro Hektar hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie der Anbaufläche, der Sorte, der Ertragsleistung und dem Marktpreis. Es ist ratsam, sich mit anderen Hanf-Bauern oder Experten auszutauschen, um eine realistische Einschätzung zu erhalten.

MERKBLATT

Für Landwirte, die im Jahr 2024 Nutzhanf anbauen Allgemeine Hinweise

Alle Erklärungen und Meldungen sind vollständig und gut leserlich auszufüllen. Soweit Unterlagen zur Fristwahrung per Fax oder E-Mail eingereicht werden, sind die entsprechenden Originale umgehend auf dem Postweg nachzureichen.

Ein Rechtsanspruch kann nur aus den Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

⇒ **Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates**

mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne)

⇒ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2022/126 der Kommission**

(Durchführungsbestimmungen)

⇒ **Für die nationale Durchführung in der jeweils geltenden Fassung:**

- Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)
- Cannabisgesetz - CanG.

– Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem
(GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoS-Verordnung)

2. Direktzahlungen

Direktzahlungen werden für beihilfefähige Flächen im Rahmen des Sammelantrags von den nach Landesrecht zuständigen Stellen gewährt. Der Flächennachweis ist unverzichtbarer Bestandteil des Sammelantrags. Flächen auf denen Nutzhanf angebaut wird, sind im Antrag anzugeben.

Die Zahlung ist unter anderem abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte (Anlage 4), wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Saatgutetiketten geführt werden muss (siehe 3.2).

Die Saatgutetiketten sind außen am Saatgebinde angebracht.

Näheres hierzu erfahren Sie beim zuständigen Landwirtschaftsamt.

Zusammen mit dem Sammelantrag ist eine gesonderte **Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf** abzugeben. Ein entsprechender Vordruck ist üblicherweise den durch die Landesstelle übersandten Antragsunterlagen beigelegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vordruck gemäß Anlage 2 zu verwenden.

Die genannte Erklärung wird von der Landesstelle mit einem Prüfvermerk versehen und an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) weitergeleitet.

3. Zusätzliche Hinweise

3.1. Anbauanzeige

Die **Anbauanzeige** ist bis spätestens zum 1. Juli 2024 direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die **Anbauanzeige für den Anbau als Zwischenfrucht ist ebenfalls bis spätestens zum 1. Juli 2024** direkt an die Bundesanstalt zu übersenden.

Die Abgabe der Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf beim Land entbindet nicht von der Verpflichtung zur **Abgabe der Anbauanzeige gemäß § 32 Cannabis – Gesetz CanG gegenüber der Bundesanstalt** (Anlage 1).

Weitere Hinweise sind der Anlage 5 zu entnehmen.

3.2 Saatgutetiketten

Bei einem Anbau von Nutzhanf **mit Direktzahlungen** sind die amtlichen Saatgutetiketten der zuständigen Landesbehörde vorzulegen.

Erfolgt ein Anbau von Nutzhanf **ohne Direktzahlungen** so sind die amtlichen Saatgutetiketten bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt vorzulegen.

Sofern die Aussaat von Nutzhanf **als Zwischenfrucht** nach dem 30. Juni des Anbaujahres erfolgt, sind die amtlichen Etiketten bis zum 01. September des Anbaujahres bei der Bundesanstalt vorzulegen, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind.

Für den Anbau von Nutzhanf als Zwischenfrucht dürfen nur zugelassene Sorten mit einem THCGehalt von nicht mehr als 0,3% verwendet werden (siehe Anlage 4). Das Saatgut muss zertifiziert sein. Ein Nachbau ist nicht gestattet.

3.3. Blühhmeldung

Die **Abgabe einer Blühhmeldung** (Anlage 3) ist generell nicht mehr erforderlich (**nur nach Aufforderung**).

3.4. Kontrolle durch die Bundesanstalt

Die **Kontrollen des THC-Gehalts** (Probenahmen) werden von der Bundesanstalt durchgeführt. Anbauer, deren Hanfflächen kontrolliert werden, erhalten von der Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung sowie eine Aufforderung zur Abgabe einer Blühhmeldung (Anlage 3).

3.5. Erntefreigabe

Mit der **Abernte des Hanfs** darf frühestens begonnen werden, wenn
- der Anbauer ein entsprechendes Freigabeschreiben von der Bundesanstalt erhalten hat
oder
die Kontrolle (Probenahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

4. Muster und Formblätter

Soweit von der Bundesanstalt Muster und Formblätter für Anzeigen und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Die Unterlagen können hier angefordert werden:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung**
Referat 512
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel.: 0228/6845-3670 und 3337

Schreiben Sie uns dazu gerne eine Email an info@textilhanf.de
www.textilhanf.de